Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

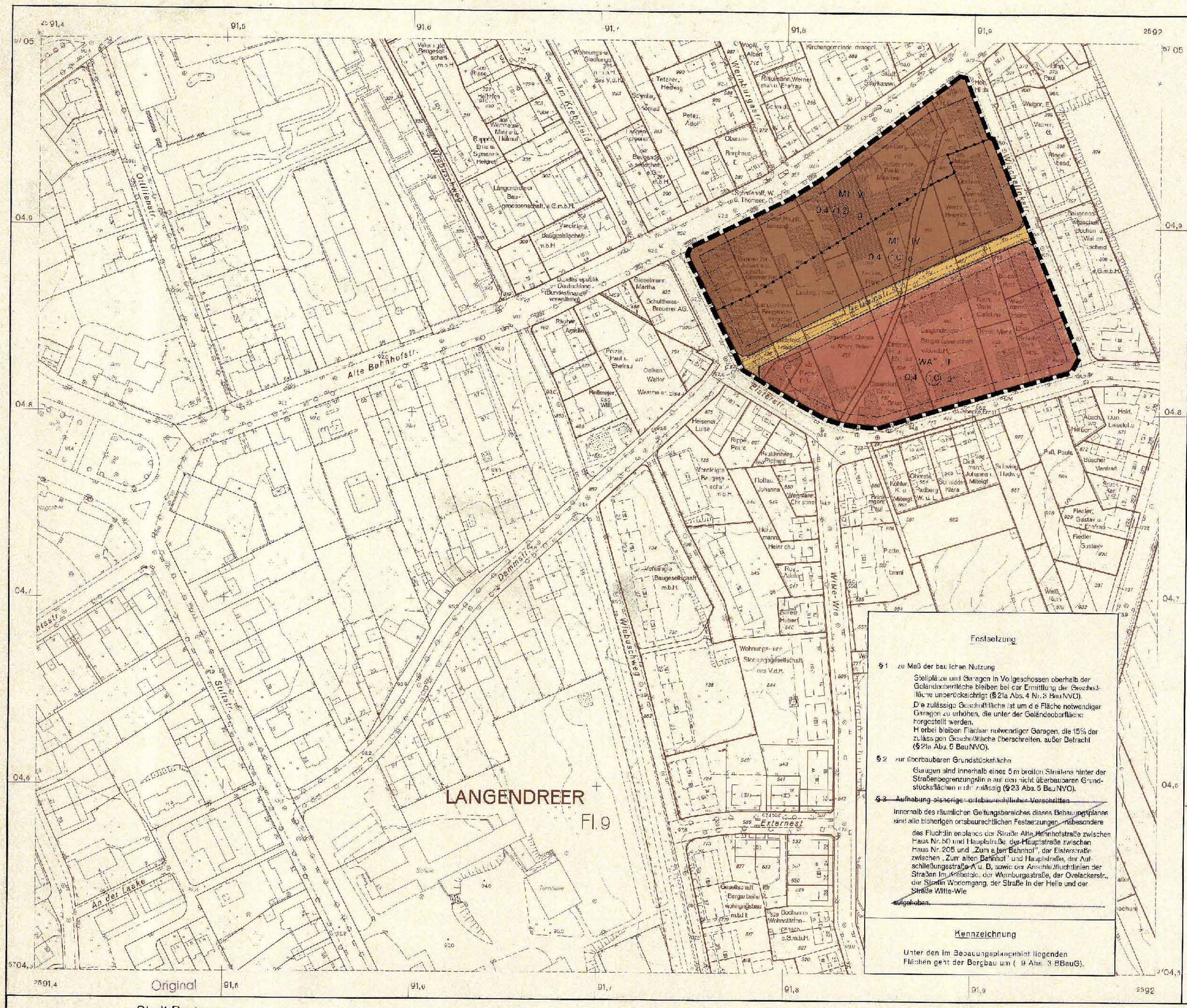

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Nov. 1971 zu Punkt I/129 der Tagesordnung öffentlicher Teil, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 24. Mai 1972 bis einschließlich 23. Juni 1972 ausgelegen.

Bochum, den 27. Juni 1972

Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Feb. 1973 zu Punkt I/135 der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — stellvertretender Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~der weiter~~ ~~[illegible]~~ gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 18.6.1973 (Akz. 152-127.114) genehmigt worden (Bochum 252)

Bochum, den 18.6.1973

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Anlauf des 3. Aug. 1973 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 6. Aug. 1973

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandszweckverbandes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 13.3.1972 (Akz. 7-66-93).

~~Diesem Plan hat nach der Verbandsversammlung und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ... und am ... zugestimmt.~~

Essen, den 14.3.1972

Der Verbandsdirektor
i.V. i.A.
(Siegel) gez. Geiermann
Oberbauamtmann

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt

Bochum, den

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 392

für das Gebiet zwischen Alte Bahnhofstraße, Wischelinkstraße und Elsterstraße

1, 2 u.
nach den §§ 9 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) ~~der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 96)~~ dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 486

Übersicht Maßstab 1 : 15.000

Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrißplan Blatt 1 u. einem Höhenplan Blatt 2.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen nachgewiesen.

Bochum, den 15. Mai 1972

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 15. Mai 1972

Vermessungsamt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 15. Mai 1972

Bauverwaltung — Planungsamt

Stadtbaurat — Städt. ~~Oberbaurat~~ Oberbaudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nebenwohn- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl (II) — Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen den Vorschriften für Katasterkarten und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§1 bis 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§§16 bis 21a BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- II - IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- (4 bis IV) — Z ausnahmsweise zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D — Nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwaltung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umspannstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude, wenn Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Gn — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, hier Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gemeinschaftliche Müllboxen, Müllplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 2. Jaw. — abweichende Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 108 Abs. 1 BauONW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- überlagernde Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- (11) — Umgrenzung der Flächen, für die Verfahren zur Enteignung - Grundlagen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Dezember 1970